

Verfassung

vom evangelischen Bündnervolk angenommen am 26. Februar 1978

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden ist die Gemeinschaft aller Einwohner, die einer ihrer Kirchgemeinden angehören. **Grundlegung**

Mit der gesamten Christenheit bekennt sie sich zu Jesus Christus als ihrem Herrn. Im Sinne der Reformation gründet sie sich auf das Wort Gottes, wie es in der Bibel überliefert ist. Sie bezeugt das ihr anvertraute Evangelium in Wort und Tat in der Hoffnung auf das Kommen des Reiches Gottes. Dazu schliesst sie sich mit andern Kirchen, insbesondere den evangelischen Kirchen in der Schweiz, in geeigneter Weise zusammen.

Art. 2

Die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. **Rechtsform**

B. Die Kirchgemeinde

Art. 3

Die Kirchgemeinde erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung selbständig. Sie trägt die Verantwortung für die in ihr ausgeübten Dienste, vor allem für regelmässigen Gottesdienst, Unterricht, Seelsorge, Liebestätigkeit und das ihr anvertraute Kirchgemeindevermögen. Sie wirkt an gesamtkirchlichen Aufgaben mit. **Aufgabe**

Art. 4**Personelle
Zugehörigkeit**

Der evangelischen Kirchgemeinde gehören alle Personen evangelischer Konfession mit Wohnsitz in ihrem Gebiet an, die nicht ausdrücklich ihre Nichtzugehörigkeit zur Landeskirche erklärt haben oder aus ihr ausgetreten sind.

Personen evangelischer Konfession mit Wohnsitz in politischen Gemeinden, in denen keine evangelische Kirchgemeinde besteht, gehören zur nächstliegenden evangelischen Kirchgemeinde. Der Kirchenrat kann eine andere Regelung treffen, wenn durch diese eine bessere Pastoration gewährleistet wird.

Art. 5**Neue Kirchengemeinden,
Verschmelzung, Pastoralionsgemeinschaft**

Die Neugründung von Kirchgemeinden und die Vereinigung benachbarter Kirchgemeinden zu einer einzigen Kirchgemeinde bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Grossen Rates.

Mit Einwilligung des Kolloquiums und des Kirchenrates können sich Kirchgemeinden zu Pastoralionsgemeinschaften zusammenschliessen.

Art. 6**Steuerhoheit**

Die Kirchgemeinde ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Steuern zu erheben, soweit die Erträge des Kirchgemeindevermögens hierfür nicht ausreichen. Es gelten die Grundsätze der Kantonsverfassung.

Art. 7**Organe**

Notwendige Organe der Kirchgemeinde sind:

1. die Kirchgemeindeversammlung,
2. der Kirchgemeindevorstand,
3. das Revisorat,
4. das Pfarramt.

1. Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 8

Die Kirchgemeindeversammlung wird aus den nach Art. 18 dieser Verfassung stimmberechtigten Angehörigen der Kirchgemeinde gebildet.

Zusammensetzung

Art. 9

Die Kirchgemeindeversammlung wird vom Kirchgemeindevorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Einberufung

Sie muss innerhalb von drei Monaten zusammentreten, wenn es ein Zehntel der Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt.

Art. 10

In die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallen:

Zuständigkeit

1. Erlass der Kirchgemeindeordnung und der notwendigen Gesetze,
2. Wahl des Präsidenten, der weiteren Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und der Rechnungsrevisoren,
3. Wahl der Vertreter der Kirchgemeinde im Kolloquium,
4. Wahl und Entlassung der Pfarrer,
5. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Kirchgemeindevorstandes, der Jahresrechnung und des Voranschlages,
6. Festsetzung des Steuerfusses für die Steuern der Kirchgemeinde,
7. Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben, soweit diese Befugnis nicht durch die Kirchgemeindeordnung andern Organen zugewiesen ist,
8. Anträge in kirchlichen Angelegenheiten zuhanden des Kolloquiums oder des Kirchenrates,

9. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nicht durch die Verfassung oder die Kirchgemeindeordnung einer andern Behörde übertragen sind.

Die Kirchgemeindeordnung kann vorsehen, dass bestimmte, in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallende Entscheidungen durch Urnenabstimmungen getroffen werden.

In grösseren Gemeinden kann die Kirchgemeindeordnung auch eine Gemeindevertretung vorsehen und dieser die in Abs. 1 Z. 5 bis 9 genannten Aufgaben oder einzelne davon übertragen.

2. Der Kirchgemeindevorstand

Art. 11

Konstituierung

Der Kirchgemeindevorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar und mindestens einem weiteren Mitglied. Besteht er nur aus drei Mitgliedern, sind Stellvertreter zu bestimmen.

Art. 12

Sitzungen

Der Kirchgemeindevorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Er tritt ferner zusammen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.

Der Kirchgemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, mindestens deren drei, anwesend sind.

An den Sitzungen nimmt in der Regel der Pfarrer oder eine Vertretung der kirchlichen Amtsträger mit beratender Stimme teil.

Art. 13

Zuständigkeit

Der Kirchgemeindevorstand ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er wahrt und fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde.

Es obliegen ihm insbesondere:

1. der Vollzug der Erlasse der Kirchgemeinde,
2. die Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung,
3. die Vorbereitung der Pfarrerwahlen und Mitteilung der Wahl an den Kirchenrat sowie, wenn notwendig, die Einsetzung von Provisoren nach Rücksprache mit dem Kolloquium,
4. die Unterstützung und Beaufsichtigung der kirchlichen Amtsträger in ihrer Tätigkeit,
5. der Entscheid über die Zulassung zur Konfirmation in Zweifelsfällen,
6. die Verwaltung des Kirchgemeindevermögens,
7. die Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Erlasse,
8. die Berichterstattung über die Tätigkeit der landeskirchlichen Behörden zuhanden der Gemeindeglieder,
9. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen.

3. Das Revisorat

Art. 14

Das Revisorat besteht aus mindestens zwei Revisoren. Diese prüfen jährlich die Rechnung der Kirchgemeinde und erstatten ihr darüber Bericht.

**Zusammen-
setzung
Aufgabe**

4. Das Pfarramt

Art. 15

Als Pfarrer können nur Mitglieder der Synode amten.

Wählbarkeit

Theologen, die nicht Mitglieder der Synode sind, können mit Bewilligung des Kirchenrates als Provisoren pfarramtliche Tätigkeit ausüben.

Art. 16**Auftrag**

Der Pfarrer steht im Dienst der Kirchgemeinde. Seinen Auftrag in Verkündigung, Unterricht, Seelsorge und Diakonie erfüllt er auf Grund dieser Verfassung und innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen in Verantwortung gegenüber dem Herrn der Kirche.

C. Die Organe der Evangelisch-reformierten Landeskirche**Art. 17****Organe**

Organe der Evangelisch-reformierten Landeskirche sind:

1. das evangelische Bündnervolk,
2. die Kolloquien,
3. die Synode,
4. der Evangelische Grosse Rat,
5. der Kirchenrat,
6. die Rekurskommission.

1. Das evangelische Bündnervolk**Art. 18¹****Stimm-
rechtigung**

Das evangelische Bündnervolk besteht aus der Gesamtheit der in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigten Kantonseinwohner evangelischer Konfession.

Stimmberechtigt in landeskirchlichen Angelegenheiten sind – ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit – alle Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche, die das 16. Altersjahr erfüllt haben und die

¹ Art. 18 Absatz 2 revidiert durch Beschluss des evangelischen Bündnervolkes vom 7. März 1993

übrigen Voraussetzungen der politischen Stimmberechtigung erfüllen. Die Wählbarkeit beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Art. 19

Der Abstimmung im evangelischen Bündnervolk unterliegen:

Zuständigkeit

Änderungen der kirchlichen Verfassung,

Erlasse der Landeskirche, die für alle ihre Mitglieder verbindlich sind,

Beschlüsse, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 500'000 Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100'000 Franken, im gesamten mehr als 500'000 Franken, in sich schliessen, sofern 3'000 Stimmberechtigte dies verlangen.

Beschlüsse, die der Evangelische Grosse Rat der Abstimmung unterstellt.

2. Kolloquien

Art. 20

Die Kolloquien setzen sich aus den im Kolloquialgebiet wohnenden Synodalen und den Mitgliedern des Evangelischen Grossen Rates sowie aus den Vertretern der Kirchgemeinden zusammen. Zahl und Umfang der Kolloquien bestimmt der Evangelische Grosse Rat.

Zusammensetzung

Jede Kirchgemeinde ordnet mindestens einen Vertreter ab. Kirchgemeinden mit mehr als zweitausend Einwohnern haben Anspruch auf einen weiteren Vertreter für jedes angefangene weitere Zweitausend.

Die Kolloquien konstituieren sich selbst; sie geben sich Statuten, welche der Genehmigung durch den Kirchenrat bedürfen.

Art. 21**Aufgaben**

Das Kolloquium ist das verbindende Glied zwischen Kirchgemeinden und Landeskirche. Es fördert den Kontakt der Kirchgemeinden untereinander. Das Kolloquium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung und Ordnung der kirchlichen Dienste innerhalb des Kolloquialgebietes unter Vorbehalt der Rechte der Kirchgemeinden; Behandlung regionaler und gesamtkirchlicher Fragen,
2. Vorberatung aller Erlasse der Landeskirche zuhanden des Kirchenrates und Behandlung anderer Fragen, welche dieser dem Kolloquium vorlegt,
3. Anträge, Anregungen und Vorschläge zuhanden des Kirchenrates,
4. Mithilfe bei der Ausführung der Beschlüsse des Evangelischen Grossen Rates und der Synode,
5. Mithilfe bei der Aufsicht über die Amtsführung der Pfarrer und Religionslehrer sowie Beratung der Kirchgemeindevorstände,
6. Anordnung und Überwachung der Provisionen unter Vorbehalt der Rechte der Kirchgemeinden,
7. Wahl der Kolloquialvertreter in den Evangelischen Grossen Rat,
8. Zustellung seiner Protokolle an den Kirchenrat.

3. Die Synode**Art. 22****Zusammensetzung**

Die Synode setzt sich aus den nach ihrer Ordnung aufgenommenen evangelischen Pfarrern zusammen.

Die Zugehörigkeit zur Synode erlischt mit dem freiwilligen Austritt, mit dem Wegzug aus dem Kanton oder infolge Ausschlusses.

Die Synode konstituiert sich selbst. Die Mitglieder des Kirchenrates nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 23

Die Synode versammelt sich in der Regel einmal im Jahr. Den Ort ihrer ordentlichen Sitzung bestimmt sie von Fall zu Fall; denjenigen von ausserordentlichen Sitzungen bestimmt der Kirchenrat. **Sitzung**

Art. 24

Die Synode hat folgende Aufgaben: **Aufgaben**

1. Erlass ihrer Geschäftsordnung,
2. Beratung aller Erlasse der Landeskirche und Ausarbeitung der Stellungnahmen zuhanden des Evangelischen Grossen Rates,
3. Anträge, Anregungen und Vorschläge zuhanden des Evangelischen Grossen Rates,
4. Aufnahme und Ordination von Kandidaten und anderen Bewerbern,
5. Aufnahme von auswärts ordinierten Pfarrern,
6. Oberaufsicht über die Amtsführung der Pfarrer und Entscheid über Zensuren, Suspensionen und Ausschluss,
7. Wahl des Dekans, der beiden Vizedekane, des Kanzellars, Vizekanzellars und Quästors sowie der synodalen Kommissionen und zweier Mitglieder des Kirchenrates,
8. Sorge für Liturgie, Gesangbücher sowie Lehrpläne und Lehrmittel für den Religionsunterricht,
9. Behandlung theologischer Fragen.

4. Der Evangelische Grosse Rat

Art. 25²

Zusammensetzung

Der Evangelische Grosse Rat setzte sich zusammen

aus den Abgeordneten des Grossen Rates, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche angehören und sich zur Mitarbeit im Evangelischen Grossen Rat auf schriftliche Anfrage hin ausdrücklich verpflichten, aus 60 Abgeordneten, die von den Kolloquien aus ihrer Mitte gewählt werden. Jedes Kolloquium hat Anspruch auf mindestens zwei Vertreter. Die verbleibenden Mandate werden im Verhältnis der evangelischen Bevölkerung auf die Kolloquien verteilt.

Die Mitglieder des Kirchenrates wohnen den Sitzungen des Evangelischen Grossen Rates mit beratender Stimme bei.

Art. 26

Konstituierung

Der Evangelische Grosse Rat wählt für jede Amtsperiode einen Präsidenten, einen ersten und einen zweiten Vizepräsidenten sowie einen Protokollführer und dessen Stellvertreter.

Die Amtsperiode richtet sich nach jener des Grossen Rates des Kantons.

Art. 27

Zuständigkeit

Dem Evangelischen Grossen Rat obliegt die allgemeine Leitung der Evangelisch-reformierten Landeskirche, insbesondere

1. die Verabschiedung von Vorlagen gemäss Art. 19 dieser Verfassung zuhanden der Abstimmung im evangelischen Bündnervolk,

² Art. 25 Absatz 1 Ziffer 2 revidiert durch Beschluss des evangelischen Bündnervolkes vom 7. März 1993

2. der Erlass von allgemeinen Verordnungen unter Vorbehalt von Art. 19 dieser Verfassung, von Ausführungsverordnungen zu Gesetzen und von reglementaren Bestimmungen,
3. Beschlüsse über verbindliche Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und Organisationen, unter Vorbehalt von Art. 19 dieser Verfassung,
4. die Oberaufsicht über die gesamt Verwaltung der Landeskirche und evangelischen Kassen und Stiftungen,
5. die Verabschiedung des Voranschlages, die Festsetzung des Steuerfusses und die Genehmigung der Jahresrechnung der Kirchenkasse,
6. die Wahl der Geschäftsprüfungskommission,
7. die Genehmigung der Statuten der Stiftungen, welche die Synode verwaltet,
8. die Anordnung von Kollekten,
9. die Wahl von vier nicht der Synode angehörenden Mitgliedern des Kirchenrates, des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Kirchenrates sowie der Rekurskommission,
10. die Genehmigung des Amtsberichtes des Kirchenrates.

Art. 28

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung des Grossen Rates sinngemäss.

**Geschäfts-
ordnung**

5. Der Kirchenrat

Art. 29³

Der Kirchenrat besteht aus sieben Mitgliedern.

Der Dekan gehört dem Kirchenrat von Amtes wegen an.

**Zusammen-
setzung**

³ Art. 29 Absatz 5 und Art. 33 Absatz 3 revidiert durch Beschluss des evangelischen Bündnervolkes vom 7. März 1993.

Zwei weitere Mitglieder wählt die Synode aus ihrer Mitte; vier Mitglieder wählt der Evangelische Grosse Rat.

Die Amtsdauer des Kirchenrates beträgt vier Jahre.

Die Mitglieder des Kirchenrates sind zweimal wiederwählbar. Von dieser Vorschrift ist der Dekan ausgenommen.

Art. 30

Konstituierung

Den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Kirchenrates wählt der Evangelische Grosse Rat auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Der Kirchenrat wählt einen Aktuar und einen Vizeaktuar, die nicht Mitglieder des Rates sind.

Art. 31

Sitzungen

Der Kirchenrat tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Drei Mitglieder können die Abhaltung einer Sitzung verlangen.

Art. 32

Zuständigkeit

Der Kirchenrat ist die ausführende Behörde der Landeskirche. Ihm obliegt insbesondere

1. der Vollzug der landeskirchlichen Erlasse, der Beschlüsse des evangelischen Bündnervolkes, des Evangelischen Grossen Rates und der Synode, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Feststellung der Zahl der Mitglieder des Evangelischen Grossen Rates gemäss Art. 25 dieser Verfassung und der Zahl der von den einzelnen Kolloquien zu wählenden Mitglieder,
3. die Vorbereitung der Sachgeschäfte der Synode und des Evangelischen Grossen Rates,

4. die Obergericht über die Kirchgemeinden und die Kolloquien und die Genehmigung der Kirchgemeindeordnungen sowie der Kolloquialstatuten,
5. der Verkehr mit der Synode und dem Evangelischen Grossen Rat,
6. die Wahl des Verwalters der kantonalen Evangelischen Kirchenkasse,
7. die Bestätigung der Pfarrwahlen und die Erteilung der Erlaubnis zu pfarramtlichen Handlungen an Nichtsynodale,
8. die Vertretung der Landeskirche nach aussen.

6. Die Rekurskommission

Art. 33⁴

Die Beurteilung von Rekursen und Verwaltungsklagen gegen Kirchgemeinden, Kolloquien und den Kirchenrat obliegt der landeskirchlichen Rekurskommission.

Bestand und Zuständigkeit

Diese besteht auf fünf Mitgliedern, von denen die Synode zwei aus ihrer Mitte und der Evangelische Grosse Rat die übrigen wählt.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der Rekurskommission sind unbeschränkt wiederwählbar.

Die Rekurskommission konstituiert sich selbst.

Art. 34

Die Entscheide der Rekurskommission unterliegen dem Weiterzug an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Weiterzug

⁴ Art. 29 Absatz 5 und Art. 33 Absatz 3 revidiert durch Beschluss des evangelischen Bündnervolkes vom 7. März 1993.

Art. 35**Verfahren**

Für das Verfahren vor der Rekurskommission und dem Verwaltungsgericht gilt sinngemäss das Verwaltungsprozessrecht des Kantons.

D. Austritt aus der Evangelisch-reformierten Landeskirche**Art. 36****Austritt**

Ein Austritt aus der Evangelisch-reformierten Landeskirche ist dem Kirchgemeindevorstand schriftlich zu erklären. Auf weitere Familienglieder bezieht sich der Austritt nur, wenn diese in der Erklärung ausdrücklich aufgeführt sind und das 16. Altersjahr nicht erfüllt haben.

Mitglieder einer auswärtigen evangelischen Kirche, die im Kanton Graubünden Wohnsitz nehmen, werden als Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche betrachtet, es sei denn, sie erklären ihre Nichtmitgliedschaft.

Art. 37**Wirkung**

Der Ausgetretene verliert das Recht, den Dienst der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden in Anspruch zu nehmen.

Art. 38**Wiedereintritt**

Der Wiedereintritt ist jederzeit durch Erklärung an den Kirchgemeindevorstand möglich. Ausgetretene, welche kirchliche Dienste in Anspruch nehmen, werden als wiedereingetreten betrachtet. Vom Wiedereintreten kann eine Nachzahlung der Kirchensteuer für die letzten zwei Jahre gefordert werden.

E. Die Kantonale Evangelische Kirchenkasse

Art. 39

Zur Deckung der finanziellen Bedürfnisse unterhält die Evangelisch-reformierte Landeskirche die Kantonale Evangelische Kirchenkasse. **Grundsatz**

Art. 40

Zur Bestreitung der Ausgaben erhebt die Evangelisch-reformierte Landeskirche Steuern, soweit dies nötig ist. Es erfolgt ein Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden. Näheres bestimmt das Gesetz. **Kirchensteuer**

F. Revision der Verfassung und Initiativrecht

Art. 41

Die Revision dieser Verfassung im ganzen oder in einzelnen Bestimmungen kann jederzeit vorgenommen werden. **Grundsatz**

Art. 42

Die Synode oder der Evangelische Grosse Rat können eine Total- oder Teilrevision der Verfassung vorschlagen. **Initiative der landeskirchl. Behörden**

Art. 43

Mindestens 3'000 stimmberechtigte Mitglieder der Landeskirche können allgemeine Anregungen zur gänzlichen oder teilweisen Revision der Kirchenverfassung oder eines Gesetztes oder zum Erlass eines neuen Gesetzes einreichen. **Verfassungs- und Gesetzesinitiative des Volkes**

Für die Revision einzelner Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen sind auch formulierte Vorschläge zulässig.

Der Kirchenrat legt die Vorschläge den Kolloquien und der Synode vor und unterbreitet sie innerhalb zweier Jahre dem Evangelischen Grossen Rat.

Der Evangelische Grosse Rat legt den Vorschlag mit seinem Bericht dem evangelischen Bündnervolk zur Abstimmung vor.

Beschlüsse des Evangelischen Grossen Rates über Volksinitiativen unterliegen dem Weiterzug an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden.

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 44

Subsidiäres Recht

Die Bestimmungen des kantonalen Rechtes finden, soweit diese Verfassung keine besonderen Bestimmungen enthält, sinngemäss Anwendung.

Art. 45

Inkrafttreten

Diese Verfassung tritt nach der Zustimmung des Evangelischen Bündnervolkes auf den 1. Januar 1979 in Kraft. Sie ersetzt die kirchliche Verfassung für den Kanton Graubünden evangelischen Teils vom 18. November 1894.

Die Verfassungsrevision vom 7. März 1993 tritt wie folgt in Kraft: Art. 18 Absatz 2 nach Annahme durch das evangelische Bündnervolk, die übrigen Artikel am 1. Januar 1994.

Übergangsbestimmungen

1. Bis die neue Kirchenordnung in Kraft tritt, sind im Rahmen dieser Verfassung die bisherigen Reglementaren Bestimmungen sinngemäss anzuwenden.

Der Kirchenrat übt seine Funktion bis zur Neuwahl durch Synode und Evangelischen Grossen Rat in seiner bisherigen Zusammensetzung aus. Er übernimmt zusätzlich die Funktionen, die nach der Verfassung von 1894 der Evangelische Kleine Rat ausübte.

Innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verfassung haben die Kirchgemeinden auf entsprechende Ausschreibungen durch den Kirchenrat ihre Vertreter im Kolloquium zu wählen.

Die Kolloquien versammeln sich in neuer Zusammensetzung am darauf folgenden ordentlichen Termin zu ihrer konstituierenden Sitzung, in der sie auch ihre Abgeordneten in den Evangelischen Grossen Rat gemäss dem vom Kirchenrat aufgestellten Verteiler wählen.

Darauf tritt der Evangelische Grosse Rat in seiner neuen Zusammensetzung zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, in der er die Wahl des Kirchenrates gemäss Art. 29 dieser Verfassung vornimmt, die auf den Beginn des folgenden Amtsjahres in Kraft tritt. Die Synode wählt auf diesen Zeitpunkt ihre Abgeordneten in den Kirchenrat.